

(Gründungs-)Satzung des Vereins Völlig anders – Selbsthilfe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, ihre Zu- und Angehörigen in Bayern

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Völlig anders - Selbsthilfe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, ihre Zu- und Angehörigen in Bayern“.
- 2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form, e.V’.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäfts-, Wirtschafts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Vereinstätigkeit und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlergehens der von der Alzheimer’schen Krankheit und anderen dementiellen Erkrankungen sowie Behinderung betroffenen Menschen mit und ohne Pflegebedarf, die Unterstützung ihrer An- und Zugehörigen und aller an der Versorgung Beteiligten auch im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege in Bayern. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert und Würde des Lebens von chronisch Kranken und Behinderten, ihrem Selbsthilfepotential und ihrem Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Verein ist auf Bayernebene aktiv und gibt damit insbesondere Selbsthilfebestrebungen von Demenzerkrankten und Angehörigen ein Dach, die aufgrund der Seltenheit ihrer Demenzerkrankungen auf regionaler Ebene nicht genügend Mitbetroffene finden.
- 4) Der Verein bezweckt auf Bayernebene insbesondere:
 - Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die von dementiellen Erkrankungen betroffenen Menschen zu fördern
 - Die Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung der Betroffenen zu verbessern und ihr Selbsthilfepotential anzuerkennen und zu stärken
 - Entlastung für pflegende Angehörige zu schaffen und ihr Selbsthilfepotential anzuerkennen und zu stärken
 - gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anzuregen
 - soziale, psychologische, pflegerische, ärztliche und rechtliche Hilfen für den in § 3 (2) genannten Personenkreis
- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten in Bayern:
 - Den Aufbau von Selbsthilfegruppen für Menschen mit dementiellen Erkrankungen, deren An- und Zugehörigen und aller an der Versorgung Beteiligten. Zweck ist der Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung der unter §3 (2) genannten Personengruppen.
 - Beratung und Interessenvertretung im Zusammenhang mit gesundheitsbezogenen Themen für die in §3 (2) genannten Personen

(Gründungs-)Satzung des Vereins Völlig anders – Selbsthilfe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, ihre Zu- und Angehörigen in Bayern

- Die Entwicklung und Durchführung von gesundheitsbezogenen Informationsveranstaltungen und Schulungen.
- Erarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterialien, Flyer, Broschüren über verschiedene Formen irreversibler kognitiver Einschränkungen, insbesondere neurokognitiver Störungen sowie Entwicklung und Pflege einer entsprechenden Vereinswebsite.

§ 4 Nichtwirtschaftlicher Verein

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Eintritt der Mitglieder/ Fördermitglieder

- 1) Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt und mitarbeitet.
- 2) Fördermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen auf Antrag werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen, insbesondere mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag, mindestens aber dem Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder sind nicht stimm- und antragsberechtigt, haben aber auf Mitgliederversammlungen das Anwesenheits- und Rederecht.
- 3) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die von der Verpflichtung zur Beitragsleistung befreit sind.
- 4) Die Antragstellung auf Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet.
- 5) Über Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 6) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 8 Austritt der Mitglieder

- 1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 1) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(Gründungs-)Satzung des Vereins Völlig anders – Selbsthilfe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, ihre Zu- und Angehörigen in Bayern

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer natürlichen Person bzw. dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstands aus wichtigem Grund (z.B. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder bei vereinschädigendem Verhalten) mit 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern der Ausschlussantrag auf der Tagesordnung angekündigt ist.
- 3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Das Mitglied hat das Recht zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.
- 5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 11 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§12 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 2) Über die Höhe der Mitgliedbeiträge von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im Eintrittsmonat für das laufende Jahr, ansonsten jährlich im Voraus zu zahlen.
- 4) Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins können zur Deckung der anfallenden Kosten Gebühren erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

(Gründungs-)Satzung des Vereins Völlig anders – Selbsthilfe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, ihre Zu- und Angehörigen in Bayern

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (§ 14 und § 15 der Satzung)
- 2) die Mitgliederversammlung (§ 16 bis § 20 der Satzung)

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden/r.
- 2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- 4) Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 5) Der Vorstandsmitglieder dürfen für den Verein nur ehrenamtlich tätig sein.
- 6) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - Die gesetzliche Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins.
 - Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - Erstellung von Haushaltsplan und Jahresbericht.
 - Entscheidung über die Beschäftigung von Personal. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder selbst vom Verein eingestellt werden sollen, brauchen sie dazu eine 2/3 Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - Abschluss individueller Vereinbarungen mit Fördermitgliedern betreffend Form und Höhe der jeweiligen Unterstützungsleistungen.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins in eigener Zuständigkeit, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 9) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Kooptation ergänzen.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

- 1) Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als € 25.000. belasten, bedürfen die Vertretungsberechtigten der 2/3 Zustimmung durch die Mitglieder. Die Zustimmung kann auf einer Mitgliederversammlung oder schriftlich erfolgen.
- 2) Die Vertretungsmacht der Vertretungsberechtigten ist des Weiteren insoweit beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), als dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden oder grundstücksähnlichen Rechten sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit notwendig ist.

(Gründungs-)Satzung des Vereins Völlig anders – Selbsthilfe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, ihre Zu- und Angehörigen in Bayern

- 3) Es gilt grundsätzlich das Verbot von Inanspruchnahmen gemäß § 181 BGB. Die Vorstandmitglieder sind jedoch für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit.

§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- 3) Jährlich hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. A zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Berufung und Entlastung des Vorstands und der Amtsträger
- Wahl der Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren
- Verabschiedung des Jahresberichts
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Festlegung der Beitragssätze
- Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 18 Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- 2) Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch 30 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- 4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 5) Anträge zur Tagesordnung können drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden oder zu Beginn der Versammlung ergänzt werden. In diesem Fall ist die einheitliche Zustimmung der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie kann in Präsenz, online oder hybrid abgehalten werden.

(Gründungs-)Satzung des Vereins Völlig anders – Selbsthilfe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, ihre Zu- und Angehörigen in Bayern

- 2) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung (§ 20 Absatz 4) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- 5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in Präsenz oder online erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 20 Beschlussfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 21 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3) Die Niederschrift ist jedem Vereinsmitglied innerhalb von 4 Wochen zuzustellen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. § 20 Abs. 5 der Satzung).
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 14 der Satzung).
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein wohlBEDACHT – Wohnen für dementiell Erkrankte e.V., München VR 17065, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder

(Gründungs-)Satzung des Vereins Völlig anders – Selbsthilfe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, ihre Zu- und Angehörigen in Bayern

mildtätige Zwecke zur Förderung des Wohlergehens der von der Alzheimer'schen Krankheit und anderen dementiellen Erkrankungen sowie Behinderung betroffenen Menschen mit und ohne Pflegebedarf, zur Unterstützung ihrer An- und Zugehörigen und aller an der Versorgung Beteiligten auch im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege in Bayern zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.09.2024 verabschiedet.

Unter Einarbeitung der Hinweise der LAG Selbsthilfe mitgeteilt und besprochen am 27.6.2024 mit Frau Striebel, LAGS:

Juristische Abteilung der LAGS

Antragsabteilung der LAGS

Vertreter des Runden Tisches der Krankenkassen

Unter Einarbeitung der Hinweise des Finanzamts München, besprochen am 8.8.2024 und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, per mail am 8.8.2024.